

METADATEN

Strukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Jahreserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

EVAS: 42271

Berichtsjahr: ab 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

EVAS: 42271

Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **August 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104–106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Berlin-Brandenburg,

Potsdam, 2026



Dieses Werk ist unter einer

Creative Commons Lizenz vom Typ

Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.

Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,

konsultieren Sie

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Jahreserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Erhebung „Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ (MBB) liefert auch die Daten für die Statistik „Auftragseingangsindeks im Verarbeitenden Gewerbe“ (AEI). Erfasst werden sämtliche im Inland gelegene Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten, einschließlich des Produzierenden Handwerks. Berichtszeitraum: Monat; Erhebungstermin: in der Regel 12 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats; Periodizität: monatlich; regionaler Erhebungsbereich: Land Berlin/Brandenburg.

Die Erhebung „Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ (JBB) erfasst sämtliche im Inland gelegene Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigte, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören sowie Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten der übrigen Wirtschaftsbereiche. Berichtszeitraum: Jahr, Erhebungstermin: Januar des Folgejahres; Periodizität: jährlich, regionaler Erhebungsbereich: Land Berlin/Brandenburg.

In der Statistik JBB wurde abweichend aus Gründen der besseren Repräsentation die Erfassungsgrenze für folgende Klassen der WZ 2008 auf 10 und mehr Beschäftigte herabgesetzt:

- 08.11 Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer,
- 08.12 Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin,
- 10.91 Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
- 10.92 Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere
- 11.06 Herstellung von Malz
- 16.10 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke (die Sonderabschneidegrenze gilt nur für Sägewerke)
- 23.63 Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)

Der Erhebungsbereich des MBB und des JBB wird seit 2009 auf der Grundlage der EU-einheitlichen Systematik (NACE Rev.2) – in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) – abgegrenzt (Abschnitte B und C). Diese enthält gegenüber der Vorgängerversion, WZ 2003, wesentliche Änderungen, wie z. B. die Ausgliederung von Verlagsgewerbe und Recycling, aber auch durch die Schaffung einer eigenen Abteilung für

Reparaturleistungen. Dadurch ist ein Vergleich mit den Ergebnissen älterer Wirtschaftssystematiken nur eingeschränkt möglich. Im MBB erfolgte eine Rückrechnung der Daten nach der WZ 2008 für die Berichtsjahre 2005 bis 2008; im JBB nur für das Berichtsjahr 2008.

Erhebungseinheiten: Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten.

Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten

Zweck und Ziele der Statistik

Erhebungsinhalte, Merkmale: Erhoben werden im MBB die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigte) zum Monatsende, der Umsatz und der Auftragseingang im Berichtsmonat, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen in der Differenzierung nach dem In- und Ausland der Euro- oder Nicht-Eurozone. Gezahlte Entgelte (Bruttolohn- und Gehaltssumme) und geleistete Arbeitsstunden werden für den gesamten Betrieb erfasst. Die Angaben über Beschäftigte Ende September liefern unerlässliche Informationen zur jährlichen Berichtsaktualisierung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Insbesondere zählen die Indizes des Auftragseingangs zu den wichtigsten Frühindikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in Deutschland. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar.

Zu den Hauptnutzern des Monatsberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank sowie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern. Die Ergebnisse

sind Basis der Berechnung der Indizes des Umsatzes und der Auftragseingänge. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“, vertreten.

Erhebungsmethodik

Die Daten werden im Rahmen einer Totalerhebung mit Abschneidegrenze mittels Internetfragebogen (IDEV-Verfahren) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) von den auskunftspflichtigen Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe an die Statistischen Landesämter gemeldet (dezentrale Erhebung). In den Landesämtern erfolgt die maschinelle Aufbereitung der Ergebnisse, die in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden. Aus den Landesdaten stellt das Statistische Bundesamt dann monatliche und jährliche Deutschlandergebnisse zusammen.

Mit der Erhöhung der Abschneidegrenze von 20 auf 50 Beschäftigte ab 1. Januar 2007 werden kleinere und mittlere Unternehmen spürbar entlastet.

Berechnungsmethode Auftragseingangsindex

Grundlage der Indexberechnung ist die Wertsumme für die in einem Berichtsmonat fest akzeptierten Aufträge (nach Absatzrichtungen Inland und Ausland unterschieden). Diese Wertsumme wird zu dem entsprechenden Ergebnis für den Monatsdurchschnitt im Basisjahr 2015 in Beziehung gesetzt und bildet den Wertindex für einen Wirtschaftszweig. Zur Berechnung des Volumenindex wird zusätzlich eine Deflationierung mit den Erzeugerpreis- bzw. den Ausführungspreisindizes vorgenommen. Die Aggregation der einzelnen Wirtschaftszweigindizes zum Verarbeitenden Gewerbe und seinen Hauptgruppen erfolgt mit den Anteilen der Auftragseingangswerte aus dem Basisjahr. Mit dem Berichtsmonat Januar 2019 wurden die Auftragseingangsindizes auf das neue Basisjahr 2015 umgestellt.

Auftragseingänge werden für 12 ausgewählte Wirtschaftsabteilungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) erhoben (siehe Anhang). Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, erfolgte eine Rückrechnung für den Zeitraum bis Januar 2015.

Genauigkeit

Die Ergebnisse des Monats- und Jahresberichts für Betriebe einschließlich der Berechnungen zum Auftragseingangsindex sind insbesondere aufgrund der Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen. Nach Ablauf eines Berichtsjahres werden sämtliche zwischenzeitlich bekannt gewordenen Datenänderungen in der sogenannten Spätkorrektur

berücksichtigt. Im JBB werden dann die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht.

Aktualität

Der Wert des Monatsberichts einschließlich der Daten zum Auftragseingangsindex liegt in seiner Aktualität. Dank kurzer Aufbereitungszeiten im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden die Ergebnisse in der Regel sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt vielen Veränderungen (Berichtskreis, Systematiken) die zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf führen. Änderungen des Gebietsstandes können die zeitliche Vergleichbarkeit ebenfalls beeinflussen. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national wie auch auf europäischer Ebene vollständig gegeben.

Bezüge zu anderen Erhebungen

Einige Erhebungsmerkmale des MBB sind ebenfalls Bestandteile anderer Erhebungen, wie die Umsatzsteuer- und die Beschäftigtenstatistik. Wegen einer wesentlich niedrigeren Abschneidegrenze führt ein viel größerer Berichtskreis in der Umsatzsteuerstatistik tendenziell zu höheren ausgewiesenen Umsätzen. Differierende Beschäftigtenzahlen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem MBB lassen sich auf unterschiedliche Zählweisen zurückführen.

So sind zum Monatsbericht alle tätigen Personen eines Betriebes zu melden, während die Beschäftigtenstatistik nur Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit bezieht.

Merkmale und Klassifikationen

Betrieb

Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) des Wirtschaftsbereichs Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe (einschl. Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen) sowie örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen. Die Merkmalswerte sind für den gesamten Betrieb zu melden und schließen auch die nicht produzierenden Teile ein.

Fachlicher Betriebsteil

Teil des Betriebes, in dem nur eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (fachliche Einheit). Die produzierenden fachlichen Betriebsteile werden im Verarbeitenden Gewerbe nach den Vierstellern (Klassen) der WZ 2008 unterschieden.

Tätige Personen (Beschäftigte)

Alle Ende September des Berichtsjahres im Betrieb tätigen Personen einschl. tätigen Inhaber/Inhaberinnen, mithelfenden Familienangehörigen, an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

und Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, aber ohne Leiharbeitnehmer/Leiharbeiterinnen.

Entgelte

Alle Ende September des Berichtsjahres im Betrieb tätigen Personen einschl. tätigen Inhaber/Inhaberinnen, mithelfenden Familienangehörigen, an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, aber ohne Leiharbeitnehmer/Leiharbeiterinnen.

Umsatz

Umsatz aus eigener Erzeugung (einschl. Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Tätigkeiten (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und aus Einnahmen aus Veräußerung von Patenten).

Inlandsumsatz

Umsatz mit Abnehmern im gesamten Bundesgebiet.

Auslandsumsatz

Umsatz mit Abnehmern im Ausland und mit deutschen Exporteuren.

Auftragseingang

Der Auftragseingang umfasst den Wert aller im jeweiligen Berichtsmonat von den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter (oder in Lohnarbeit gefertigter) Erzeugnisse. Enthalten sind nur Aufträge von Dritten; firmeninterne Aufträge werden nicht berücksichtigt. Die Auftragseingänge enthalten auch zur Produktion gehörende Dienstleistungen wie Lohnarbeiten, Instandhaltungen, Installationen, Reparaturen, Montagen sowie getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Verpackung, Porto, Fracht und Verbrauchsteuern.

Nicht einzubeziehen sind in den Auftragsbestätigungen eventuell enthaltene Umsatzsteuerbeträge und Preisnachlässe. Stornierungen sowie Wertänderungen aufgrund von Preisgleitklauseln sind grundsätzlich nicht in der Meldung des aktuellen Auftragseingangs zu berücksichtigen. Umbestellungen oder Änderungen sind als Neuaufträge zu melden.

Zur Analyse der Binnen- und Exportnachfrage wird zwischen dem Auftragseingang aus dem Inland und den von ausländischen Auftraggebern erteilten Orders unterschieden.

Folgende Merkmale sind nicht Bestandteil des Jahresberichts für Betriebe:

- Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen
- Geleistete Arbeitsstunden
- Auslandsumsatz mit der Eurozone

Methodische Hinweise

Mit dem ab 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse (Mittelstandsentslastungsgesetz) wurde die

Abschneidegrenze beim Berichtskreis für die kurzfristigen Statistiken auf Betriebe ab 50 Beschäftigte heraufgesetzt. Betriebe mit weniger als 50 tätigen Personen werden in dem neu eingeführten Jahresbericht für Betriebe befragt. Mit der Zusammenführung der Daten aus dem Monats- und Jahresbericht für Betriebe wird an den bisherigen Berichtskreis angeknüpft. Die Zahl der Betriebe und Beschäftigten werden für den Monat September und die Entgelte und Umsätze für das Jahr dargestellt.

Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben sind endgültige Ergebnisse. Sie können von den bisher herausgegebenen, vorläufigen Monatsdaten abweichen, da noch Korrekturen und Nachmeldungen der berichts-pflichtigen Betriebe eingearbeitet wurden.

Geheimhaltung

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden bestimmte Angaben geheim gehalten. In der Gesamtsumme sind diese Ergebnisse jedoch enthalten.

Systematiken

Die Daten des Monatsberichts werden in der Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), (Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet. Eine Zusammenstellung der WZ 2008 für den Bereich Verarbeitendes Gewerbe auf Zweistellerebene (Wirtschaftszweig) befindet sich im Anhang.

Qualitätsbericht

Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden



2025

Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen am 17/06/2026

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des
Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und
Erden

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit:* Erfasst werden sämtliche im Inland gelegenen Betriebe von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen, in denen Ende September des Vorjahres weniger als 50 Personen tätig waren, sowie produzierende Betriebe von Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes - jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung -, wenn diese Betriebe Ende September des Vorjahres 20 bis 49 tätige Personen hatten. Für 7 besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige gilt eine abweichende Abschneidegrenze von 10 und mehr tätigen Personen.
- *Berichtszeitraum/, -zeitpunkt, Periodizität:* Jahr beziehungsweise Ende September des jeweiligen Berichtsjahres, jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I I Nummer 1 bis 3 ProdGewStatG.
- *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Die Qualität unserer Statistiken sichern wir durch gezielte und vielfältige Maßnahmen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Gesamtzahl der tätigen Personen, Umsatz und Entgelte für den Betrieb.
- *Nutzerbedarf:* Die Ergebnisse des Jahresberichts dienen der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik.

3 Methodik

Seite 11

- *Konzept der Datengewinnung:* Primärerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden Betriebe mit im Allgemeinen 20 bis 49 tätigen Personen). Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden zusammen mit den zu Jahressummen kumulierten Daten des Monatsberichts für Betriebe veröffentlicht.

- *Durchführung der Datengewinnung:* Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 13

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen:* Bei der Erhebung des Jahresberichts für Betriebe werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 14

- *Aktualität:* Veröffentlichung von ersten Ergebnissen für Deutschland insgesamt circa Mitte April (t+100 Tage) nach Abschluss des Berichtsjahres.
- *Pünktlichkeit:* Der Jahresbericht für Betriebe gilt bei Veröffentlichung zum geplanten Termin als pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

Seite 15

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind zwischen Bundesländern sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 15

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Der Umsatz ist nur bedingt vergleichbar mit dem in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesenen Wert. Die Zahl der tätigen Personen ist ebenfalls nur eingeschränkt vergleichbar mit der Zahl der Beschäftigten in der Beschäftigtenstatistik.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Der Jahresbericht für Betriebe ist intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Die Daten des Jahresberichts für Betriebe werden in die Investitionserhebung übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 16

- *Verbreitungswege:* Die zusammengefassten Ergebnisse des Monats- und Jahresberichts für Betriebe werden in der Datenbank GENESIS-Online im Themenbereich [42271](#) bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#))

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Jahresbericht für Betriebe - zu dem aktuell circa 24 000 Betriebe von Unternehmen melden - ergänzt den Monatsbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden um Ergebnisse für kleinere Betriebe und ermöglicht so die Ermittlung jährlicher Ergebnisse für Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen.

Die Ergebnisse der Erhebung dienen der mittel- und langfristigen Beobachtung von Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen.

Der Erhebungsbereich des Jahresberichts für Betriebe wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#)) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in seiner unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihm abhängigen Einheiten.

Darstellungseinheit sind sämtliche im Inland gelegenen Betriebe von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen, in denen Ende September des Vorjahres weniger als 50 Personen tätig waren, sowie produzierende Betriebe von Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes - jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung -, wenn diese Betriebe Ende September des Vorjahres 20 bis 49 tätige Personen hatten.

Ein Unternehmen im Sinne dieser Erhebung ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

Für sieben besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige gilt aus Gründen einer besseren Repräsentation dieser Branchen, eine abweichende Abschneidegrenze von überwiegend 10 und mehr tätigen Personen.

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden um kumulierte Jahresdaten des Monatsberichts für Betriebe ergänzt und als zusammengefasstes Ergebnis veröffentlicht.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland sowie WZ-2-Steller Ergebnisse nach Bundesländern.

Regionale und wirtschaftszweigsystematisch tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Jahresbericht für Betriebe beziehen sich die Angaben der tätigen Personen (Beschäftigte) auf das Monatsende des Septembers (Stichtag 30.09.), der Umsatz und die Entgelte (Lohn- und Gehaltsummen), jeweils auf das Berichtsjahr.

1.5 Periodizität

Jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - [BStatG](#)).
- Verordnung (EG) [Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1197](#)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (zum Beispiel die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorphundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p%-Regel festgelegt werden. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p% übersteigt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Jahresbericht für Betriebe werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Der Jahresbericht ist in ein System von Statistiken im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten. Hierzu zählen eine präzise Datenerhebung, umfangreiche Fehlerprüfungen und eine methodische Transparenz. Diese Ergebnisse dienen der Strukturbeobachtung und dienen als Entscheidungsgrundlage für Wirtschafts- und Regionalpolitik.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt.

Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Der Jahresbericht für Betriebe ist eine Primärerhebung bei den Betrieben mit im Allgemeinen 20 bis 49 tätigen Personen. Durch die Einbindung des Jahresberichts in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden circa fünf Monate nach Ende des Berichtsjahres bereitgestellt.

Die Qualitätsbewertung ist ein wichtiger Schritt, um die Zuverlässigkeit und Aussagekraft der erhobenen Daten sicherzustellen. Diese werden systematisch auf verschiedene Qualitätskriterien geprüft, wie Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Im Jahresbericht für Betriebe werden die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigten) zum Stand Ende September des Berichtsjahres sowie der Umsatz und die Entgelte (Lohn- und Gehaltsummen), jeweils im Berichtsjahr erhoben.

Beim Umsatz wird zusätzlich nach Inlands- und Auslandsumsatz, und diese unterteilt nach Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, und aus sonstigen Tätigkeiten (Handel, Dienstleistungen, Transport, Converter, Baugewerbe und andere) unterschieden.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation [WZ 2008](#) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet. Die WZ 2008 dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) [Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erstreckt sich über die Abschnitte B und C sowie – in der numerischen Gliederung – über die Abteilungen 05 bis 33 der WZ 2008.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe ist nach den Regeln der WZ die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung leistet. Dies bedeutet, dass eine Einheit der Branche zugeordnet wird, in der sie den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Leistung erbringt, auch wenn sie mehrere verschiedene Aktivitäten ausübt.

Im Allgemeinen wird als Näherungsgröße für die Wertschöpfung bei den Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes der aus den Ergebnissen der Produktionsstatistik geschätzte Nettoproduktionswert verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Der Begriff "Betrieb" wird im Produzierenden Gewerbe für örtlich abgegrenzte Produktionseinheiten verwendet und ist im ProdGewStatG definiert. Das statistische Unternehmensregister stellt übergreifende Auswertungen zur Verfügung, die auch andere Wirtschaftsbereiche (zum Beispiel Handel und Dienstleistungen) umfassen. Hier wird der Begriff "Niederlassung" für die örtlich abgegrenzte Einheit verwendet.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

- **Tätige Personen:** Alle Personen, die Ende September des Berichtsjahres in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und Mitarbeiter sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.
- **Entgelte:** Die Entgelte entsprechen der Bruttolohn- und -gehaltssumme im Berichtsjahr. Dies ist die Bruttosumme der Bar- und Sachbezüge der tätigen Personen einschließlich der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.
- **Umsatz:** Umsatz aus eigener Erzeugung (einschließlich Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten (zum Beispiel Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und Einnahmen aus der Veräußerung von Patenten).

Inlandsumsatz: Umsatz mit Abnehmern im gesamten Bundesgebiet sowie Umsatz mit den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften.

Auslandsumsatz: Umsatz mit Abnehmern im Ausland und - soweit einwandfrei erkennbar - Umsatz mit deutschen Exporteuren.

Die Zuordnung zum Inlands- beziehungsweise Auslandsumsatz erfolgt nach Angabe durch die Rechnungslegung (Faktur).

2.2 Nutzerbedarf

Mit dem 1. Mittelstandsentlastungsgesetz wurde ab 2007 die Abschneidegrenze des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von 20 auf 50 tätige Personen angehoben. Dadurch hat sich im Monatsbericht die Anzahl der Berichtspflichtigen nahezu halbiert. Um weiterhin Strukturdaten für alle Betriebe ab 20 tätigen Personen in regionaler Gliederung anbieten zu können, wurde der Jahresbericht für Betriebe eingeführt. Dieser Bericht stellt sicher, dass die für regionale Strukturuntersuchungen notwendigen Informationen im bisherigen Umfang und in bisheriger Qualität jährlich zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse auch unmittelbar, zum Beispiel als Indikator für die Entwicklungen einer betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein.

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden mit den Jahresergebnissen des Monatsberichtes für Betriebe zusammengeführt und zu einem Gesamtergebnis für alle Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes ab 20 tätigen Personen aufgearbeitet. Es erfolgt keine separate Veröffentlichung des Jahresberichtes. Die

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Daten stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar. Die Angaben über Beschäftigte zum Jahresbericht für Betriebe liefern unerlässliche Informationen für die jährliche Berichtskreisaktualisierung im gesamten System der Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Zu den Hauptnutzern des Jahresberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank sowie die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern. Die Ergebnisse fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Verarbeitenden Gewerbe“, vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leiterinnen/Leitern der Statistischen Ämter der Länder, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertreterinnen/Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Der Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung bei allen Betrieben der genannten Bereiche mit im Allgemeinen 20 bis 49 tätigen Personen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Betriebe dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses statistische Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "[IDEV](#)" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Gemäß [§ 11a](#) des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sind Auskunftspflichtige verpflichtet, für die Übermittlung ihrer Angaben primär die von der amtlichen Statistik bereitgestellten Online-Dienste zu nutzen. Die Online-Erhebung stellt damit den Regelfall der Datenerhebung dar und gewährleistet eine effiziente, kontaktlose und medienbruchfreie Erfassung sowie eine zeitnahe Weiterverarbeitung der erhobenen Daten.

Die Gestaltung des Online-Formulars/Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch, anschließend senden die statistischen Ämter der Länder ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt (Destatis), dies stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Da es sich beim Jahresbericht für Betriebe um eine Totalerhebung aller Betriebe mit 20 bis 49 tätigen Personen handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden um zusammengefasste Jahresergebnisse des Monatsberichts für Betriebe ergänzt und in der Datenbank GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen des Programms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung ist das Statistische Bundesamt für die Messung von Bürokratiekosten in Deutschland verantwortlich (siehe 3.1 Konzept der Datengewinnung).

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 1,5 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([OnDEA](#)–Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands).

Mit der Erhöhung der Abschneidegrenze im Monatsbericht für Betriebe von 20 auf 50 Beschäftigte ab 1. Januar 2007, wurden die Bürokratiekosten von 21,4 Millionen Euro auf 10,7 Millionen Euro reduziert. Damit wurde die Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen spürbar gesenkt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe sind, auch unter Berücksichtigung der hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik, als äußerst zuverlässig und präzise zu bewerten. Dies ist auf die Struktur als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und die minimale Ausfallquote zurückzuführen.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe beziehungsweise Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Die Auswahlgrundlage der Erhebung ist das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Die berichtspflichtigen Betriebe, werden einmal jährlich, anhand ihrer Beschäftigten Stand September des Vorjahres, auf den neuen Berichtskreis umgestellt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte „echte Ausfälle“). Zu den so genannten „echten Antwortausfällen“ (Unit Non-Response) gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit und auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen. Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe mit denen anderer Erhebungen wie den Produktionserhebungen unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Erste Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe für Deutschland insgesamt, werden jeweils Mitte April (t+100 Tage), nach Abschluss des Berichtsjahres, zeitnah veröffentlicht.

Im Anschluss erfolgen die weiteren Ergebnisbereitstellungen aus dem Jahresbericht für Betriebe. Die Aufbereitung der WZ 2-Steller nach Bundesländern und die Aufbereitung nach Beschäftigtengrößenklassen für Deutschland. Diese sind nach t+150 Tagen circa Ende Mai abgeschlossen.

Es handelt sich dabei um Bundesergebnisse aus dem zusammengefassten Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe nach Jahreskorrektur und des Jahresberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes (siehe Qualitätsbericht [Monatsbericht für Betriebe](#)).

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Betriebe und Unternehmen ersetzt werden.

Revisionen tragen zur Qualität und Zuverlässigkeit statistischer Daten bei.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Revisionen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Im Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden erste vorläufige Ergebnisse für Deutschland insgesamt circa Mitte April (t+100 Tage) nach dem Abschluss des Berichtsjahres zeitnah publiziert.

Tiefergelierte Bundesergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden circa Ende Mai (t+150 Tage) nach Abschluss des Berichtsjahres in der Datenbank GENESIS-Online bereitgestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt jedoch wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik. Außerdem wurde der Berichtskreis zu verschiedenen Zeitpunkten verändert. Die letzte große Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2007, als in Folge des [1. Mittelstandsentlastungsgesetzes](#) die Abschneidegrenze, welche unter anderem die Berichtspflicht für den Monatsbericht für Betriebe begründet, von 20 auf 50 Beschäftigte erhöht wurde.

Um weiterhin verlässliche Informationen über die Betriebe mit 20 bis 49 tätigen Personen zu erhalten wurde ab dem Jahr 2007 der Jahresbericht für Betriebe eingeführt.

Ab dem Berichtsjahr 2025 wird das Erhebungsmerkmal Umsatz ohne Verbrauchsteuern ausgewiesen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken. Bis einschließlich Berichtsjahr 2024 wurden in den gemeldeten Umsätzen die enthaltenen Verbrauchsteuern noch berücksichtigt. Durch den Wegfall ergeben sich insbesondere in Wirtschaftszweigen mit verbrauchsteuerpflichtigen Produkten, Abweichungen gegenüber früheren Berichtsjahren. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist daher für diese Wirtschaftszweige eingeschränkt. Betroffen sind insbesondere Bereiche der Herstellung von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen, Mineralölprodukten sowie einzelne chemische Industriezweige.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die der Statistik zu Grunde liegenden Systematiken und Rechtsgrundlagen, den erweiterten Ansprüchen der Datennutzerinnen/Datennutzer angepasst werden, was die Vergleichbarkeit erschwert. Zuletzt wurde zum Jahresanfang 2009 die für die fachliche Gliederung maßgebliche Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) angepasst.

Diese Entwicklungen führen innerhalb des Jahresberichts für Betriebe zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Die daraus folgenden Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die im Jahresbericht für Betriebe erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als im Monatsbericht für Betriebe. Das ist vor allem damit begründet, dass in der Umsatzsteuerstatistik eine wesentlich niedrigere Abschneidegrenze für die Aufnahme der Einheiten in die Ergebnisse angewandt wird. Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Jahresbericht bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich dadurch erklären, dass der Jahresbericht alle tätigen Personen erfasst, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die beschriebenen Unterschiede in den Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Der Jahresbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten des Jahresberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sind die Basis für Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Sie werden darüber hinaus in die Investitionserhebung sowie in den Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse werden nicht durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden mit den korrigierten Jahresergebnissen des Monatsberichtes für Betriebe zusammengeführt und zu einem Gesamtergebnis für alle Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes ab 20 tätigen Personen aufgearbeitet. Diese werden in t+150 Tagen veröffentlicht.

Die zusammengefassten Ergebnisse des Monats- und Jahresberichts für Betriebe wurden letztmalig mit dem Berichtsjahr 2020 in der Fachserie 4, Reihe 4.1.2 und Reihe 4.1.4., veröffentlicht.

Ab dem Berichtsjahr 2021 werden die Ergebnisse ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online im Themenbereich "[42271](#)" bereitgestellt.

Ältere Ausgaben der Fachserie 4, [Reihe 4.1.2](#) und [Reihe 4.1.4.](#), werden online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten aktuellen Ergebnisse, Nachrichten, Dokumente und relevante Updates bietet auch die Themenseite > Branchen und Unternehmen > „[Industrie, Verarbeitendes Gewerbe](#)“.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Online-Datenbank

Ab dem Berichtsjahr 2021 werden die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online für Deutschland nach Abschluss des Berichtsjahres circa Mitte April des Folgejahres in den Tabellen "[42271-0001-0006](#)" veröffentlicht.

Tiefergegliederte Bundesergebnisse werden im Anschluss bis Ende Mai in den Tabellen "[42271-0010-0011](#)" bereitgestellt.

Der Nachweis in den Genesis-Tabellen 42271-BJ007 bis 42271-BJ009 endet mit dem Berichtsjahr 2020, da die Ergebnisbereitstellung für die Teilgebiete "Früheres Bundesgebiet" und "Neue Länder einschließlich Berlin" eingestellt wurde.

Die fünfstellige EVAS-Nummer (EVAS=Einheitliches Verzeichnis amtlicher Statistiken, im Jahresbericht für Betriebe lautet dieser Statistikcode 42271) ist das primäre Ordnungskriterium in der Datenbank [GENESIS-Online](#), beispielsweise für die Recherche.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Absatz 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Die Daten des Jahresberichts sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des AfID-Panel Industriebetriebe verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze zur Industrie, Verarbeitendes Gewerbe, erscheinen in unserem Wissenschaftsmagazin "WISTA - Wirtschaft und Statistik":

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 02/2026; „Einführung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025“, Seite 25 ff.

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 01/2026; „Strukturwandel in der Industrie: Herausforderung für die Unternehmensstatistik“.

[WISTA](#) – Wirtschaft und Statistik, 03/2025; „t+20 – Ein Projekt zur Schnellschätzung von Konjunkturindikatoren“

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 05/2020; „Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System“

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 01/2009; „Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen fertiggestellt“

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender vorgehalten.

Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt im Rahmen einer wöchentlichen Terminvorschau unter www.destatis.de/DE/Presse/

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter > Startseite > Presse >

[Veröffentlichungskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse des Jahresberichts für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#))

[Informationsseite](#)

[Dashboard-Konjunktur](#)

[Eurostat](#) > Daten für Europa

[Statistik visualisiert](#)

Jahresbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

JB

Rücksendung bitte bis
19. Januar 2026

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 31B - Verarb. Gewerbe
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

e-Mail: Verarb.Gewerbe@statistik-bbb.de

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsjahr

0101
Statistiknummer

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen A bis C die
Erläuterungen in der separaten Unterlage sowie die Hinweise auf
Seite 2 dieses Fragebogens.

A Tätige Personen Ende September 2025

Anzahl

(einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

B Entgelte im Kalenderjahr 2025

Bruttolohn- und -gehaltsumme ohne Arbeit-
geberanteil zur Sozialversicherung

Volle Euro

(einschließlich Vergütung für Auszubildende)

C Umsatz im Kalenderjahr 2025

Umsatz (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)	aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen	aus sonstigen Tätigkeiten (Handel, Dienstleistungen, Transport, Converter, Baugewerbe und andere)
	Volle Euro	

Inlandsumsatz

(Umsatz im gesamten Bundesgebiet)

Auslandsumsatz

(einschließlich Umsatz mit deutschen Exporteuren)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 31B - Verarbeitendes Gewerbe
10306 Berlin

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Jahresbericht für Betriebe ist bis zum 19. Januar 2026 in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungs-vordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über das betreffende Berichtsjahr vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Umfang der Meldung

Die Meldung zum Jahresbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden soll grundsätzlich den gesamten Betrieb (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentralen, Reparatur und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkschutz, Werkfeuerwehr,
- rechtlich unselbstständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. Ä.,
- Ausbildungsstätten,
- Forschungs- und Entwicklungslabors,
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden und
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend Convertertätigkeit ausüben.

Jahresbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Ein eigener Fragebogen zum Jahresbericht für Betriebe ist auszufüllen für ...

- ... alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren.
- ... örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen.
- ... Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen.
- ... Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur- und Montageabteilung beziehen.

Kein Fragebogen ist dagegen auszufüllen für ...

- ... im Ausland gelegene Betriebsstätten.
- ... örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen.
- ... rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen.
- ... Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Tätige Personen Ende September

Hierzu zählen

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb/Unter-

nehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat,

- in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehende Personen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende),
- im Betrieb/Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaft der Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb/das Unternehmen angehört,
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die auf einer Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch ...

- ... Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen.
- ... Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden.
- ... Streikende und von der Aussperrung Betroffene.
- ... Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden.
- ... das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.
- ... nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung über den Betrieb anzugeben, in dem sie am letzten Werktag des Monats September tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen ...

- ... Leiharbeiterinnen/Leiharbeiternehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)¹.
- ... Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen.
- ... aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

B Entgelte im Kalenderjahr

Als Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltsumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsjahr ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen: die Bezüge von Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die an im Betrieb/Unternehmen tätige Personen gezahlten Provisionen und Tantiemen.

Zu den Entgelten gehören die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Vergütungen für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksärztin/Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z. B. bei Akkord),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden),
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen,
- Gratifikationen, zusätzliche Gehaltszahlungen, Gewinnbeteiligung, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstillegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen),
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zählen insbesondere

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke,
- Vorruhestandszahlungen,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
 - anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
 - Beiträge an die Trägerin/den Träger der Insolvenz-sicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handels-schulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden,
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen,
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld,
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld und Zuschuss zum Insolvenzgeld.

C Umsatz im Kalenderjahr

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) die Summe der Rechnungsbeträge (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer) der im Berichtsjahr abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbstständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbstständige Verkaufsgesellschaften. Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens werden bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

In den Umsatz einzubeziehen sind

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und
- Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn in Rechnung gestellt

Abzusetzen sind

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen,
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken und
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

Nicht zum Umsatz zählen Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, Tabak-, Alkohol- und Alkopopsteuer).

Darüber hinaus gilt, dass ...

... in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind.

... Umsätze aus eigenen Erzeugnissen, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, von den zugehörigen Produktionsbetrieben zu melden sind.

... meldepflichtige Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes

Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen

Hierzu zählen ...

... Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen.

... Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im In- oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn der meldende Betrieb Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist.

... Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung).

... Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser.

... Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen.

... Erlöse für „verkaufsfähige“ Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch und andere).

... Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen, mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen

sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten.

... Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs-, Telefonanlagen, Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten

Hierzu zählen

- Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Dienstleistungen in eigenem Namen,
- Umsätze baugewerblicher Betriebsteile, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschließlich der Erlöse für Bauinstallationen,
- Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Erzeugnissen, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware),
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern,
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware,
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblicher Anlagen und Einrichtungen,
- Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen; Provisionseinnahmen,
- Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Erlöse aus nicht industriellen Dienstleistungen sowie Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. auf eigene Rechnung betriebene Kantinen, Gaststätten),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Erlöse aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten und
- Umsätze aus Convertertätigkeit.

Convertertätigkeit liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- Es werden fremdbezogene Waren in eigenem Namen verkauft.
- Eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und/oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt.
- Eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu verarbeitenden Tätigkeiten.
- Die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden

Gewerbe, sondern in der Regel dem Handel zugeordnet. Wenn der Schwerpunkt eines Betriebes in der Converter-tätigkeit liegt, so ist er nicht zu Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als Lohnauftraggeber fungiert. Lohnauftraggeber sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümerinnen/Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die nur Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses ausgelagert haben, werden weiterhin dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Jahresbericht berichtspflichtig.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der Inlandsumsatz umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind (gemäß §§ 6, 6a und 7 UStG 2005), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Umsätze mit deutschen Exporteuren). Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der Auslandsumsatz erfasst alle Umsätze außerhalb des Bundesgebiets sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben).

Die Zuordnung zum Inlands- bzw. Auslandsumsatz erfolgt nach Angabe durch die Rechnungslegung (Faktur).

Jahresbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Jahresbericht für Betriebe ergänzt den Monatsbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden um Ergebnisse für kleinere Betriebe und ermöglicht so die Ermittlung jährlicher Ergebnisse für Betriebe mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen. Die Ergebnisse der Erhebung dienen der mittel- und langfristigen Beobachtung von Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, im Verarbeitenden Gewerbe sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Meldepflichtig sind die Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden.

Erfasst werden Betriebe von Unternehmen dieses Erhebungsbereichs mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen, in denen Ende September des Vorjahres weniger als 50 Personen tätig waren, sowie produzierende Betriebe von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, wenn diese Betriebe Ende September des Vorjahres 20 bis 49 tätige Personen hatten. In bestimmten kleinbetrieblich strukturierten Wirtschaftszweigen gilt für Unternehmen im Produzierenden Gewerbe bzw. für produzierende Betriebe von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes eine untere Abschneidegrenze von weniger als 20 tätigen Personen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer II Nummer 1 bis 3 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer

darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

D

Datensatzbeschreibung

Entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 31

Tel. 0331 8173-3816/3725

Fax 0331 817330-4012

verarb.gewerbe@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Verarbeitendes Gewerbe
E I 2 – m
- Produktion
E I 4 – vj
E I 5 – j
- Investitionen
E I 6 – j

Statistisches Bundesamt

- Auftragseingang und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe – Indizes, Fachserie 4, Reihe 2.2, monatlich, jährlich.
- Dr. Stefan Linz, Luis Federico Flores, Peter Mehlhorn: Umstellung der Umsatz-, Auftragseingangs- und Auftragsbestandsindizes im Verarbeitenden Gewerbe auf das Basisjahr 2021; WISTA 3 2024, S. 80 ff.